



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Andrej Hunko, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 20. März 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2018**
HIER Arbeitsnummer 3/103

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko
vom 12. März 2018
(Monat März 2018, Arbeits-Nr. 3/103)

Frage

Auf welche Weise wird überprüft, dass Informationen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in Österreich vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) über die neue "Plattform" der europäischen "Counter Terrorism Group" (CTG) in Den Haag erhält, nur zu geheimdienstlichen und nicht zu polizeilichen Zwecken oder von anderen, nicht berechtigten Behörden genutzt wird, und inwiefern hat die Bundesregierung nach der Nationalratswahl in Österreich 2017 die bilaterale oder europäische Zusammenarbeit des BfV mit dem BVT infrage gestellt, spätestens nachdem auf Anordnung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die von einem FPÖ-Politiker geleitet wird, Daten zu "Extremismus" beim BVT in aufsehenerregenden und in Österreich viel diskutierten Hausdurchsuchungen konfisziert wurden und deren Verwendung ungeklärt ist (<http://gleft.de/29t>)?

Antwort

Die Kooperation des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) mit seinen jeweiligen internationalen Partnern erfolgt im Rahmen des geltenden Rechts und aufgrund der Werte- und Rechtsordnung unserer Verfassung.

Die Beachtung der Third Party Rule ist die Geschäftsgrundlage für die vertrauensvolle Kooperation zwischen Nachrichtendiensten in der internationalen Zusammenarbeit. Dies gilt sowohl für bilaterale Erkenntnisübermittlungen als auch für den Erkenntnisaustausch in Gremien wie der Counter Terrorism Group (CTG). Die Einhaltung und Beachtung der Third Party Rule ist damit auch Grundlage der vertraulichen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperationsplattform der CTG. In diesem Zusammenhang weist das BfV bei Übermittlungen an ausländische Nachrichtendienste stets ausdrücklich auf den Verwendungs- und Weitergabebewehr hin. So auch bei Erkenntnisübermittlungen im Rahmen der Kooperationsplattform der CTG.

Das BfV hat nach Bekanntwerden der Durchsuchungen beim österreichischen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) eine offizielle Anfrage an das BVT gestellt, um Informationen darüber zu erhalten, ob und ggf. welche Daten des BfV betroffen sind.

Eine Antwort des BVT steht noch aus. Sollten tatsächlich Informationen des BfV abgeflossen sein, muss eine neue Prüfung erfolgen, wie die Kooperation mit dem BVT in Zukunft fortgesetzt werden kann.